

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität hat am 2. Juni 2017 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von

1. 240 und mehr ECTS-Punkten 14.340 Euro bei einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern,
2. 210 bis 239 ECTS-Punkten 16.300 Euro bei einer Regelstudienzeit von fünf Fachsemestern,
3. 180 bis 209 ECTS-Punkten 18.630 Euro bei einer Regelstudienzeit von sechs Fachsemestern.

(2) Die Studiengebühr gemäß Absatz 1 wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig:

1. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von mindestens 240 ECTS-Punkten pro Fachsemester 3.585 Euro zum Zehnten des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt,
2. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von 210 bis 239 ECTS-Punkten pro Fachsemester 3.260 Euro zum Zehnten des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt,
3. für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von 180 bis 209 ECTS-Punkten pro Fachsemester 3.105 Euro zum Zehnten des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Wird die gemäß Absatz 1 vorgesehene Regelstudienzeit überschritten, wird ab dem dritten über die Regelstudienzeit hinausgehenden Fachsemester jeweils eine Studiengebühr in Höhe von 500 Euro erhoben. Studiengebühren gemäß Satz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum Zehnten des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(4) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung

Bei einer Exmatrikulation kann der gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr für die in § 6 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care aufgeführten Module um 200 Euro je angerechnetem ECTS-Punkt; hiervon ausgenommen ist das Mastermodul.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care vom 12. Oktober 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 74, S. 512–513), zuletzt geändert am 11. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 14, S. 267–268), außer Kraft.

(2) Für bereits vor dem 1. Oktober 2017 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Palliative Care immatrikulierte Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 11. April 2011 fortsetzen, erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Palliative Care in der Fassung vom 11. April 2011.

Freiburg, den 2. Juni 2017



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler